

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Raphaela Eilting

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-3195

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org

Az.: 50-0303 KiBiz

Münster, 01.12.2016

Rundschreiben Nr. 35 / 2016

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2015/2016 (Endabrechnung I und II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Modul „Endabrechnung“ steht Ihnen voraussichtlich ab dem 05.12.2016 in KiBiz.web unter dem Kindergartenjahr 2015/2016 zur Verfügung.

Gegenüber der Endabrechnung für das Vorjahr haben sich einige Änderungen ergeben. Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise / Erläuterungen:

I Endabrechnung auf Einrichtungsebene

A Endabrechnung I (Kindpauschalen)

Die Abrechnung der Kindpauschalen erfolgt gem. § 19 Abs. 4 Satz 5 KiBiz. Danach werden ab dem 01.08.2015 Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung mindestens in Höhe der Planungsgarantie gem. § 21e KiBiz festzusetzen.

Somit ist die Korridorberechnung entfallen. Folglich wird entweder die tatsächliche Belegung im Kindergartenjahr 2015/2016 für die Berechnung des endgültigen Zuschusses an den Träger oder die Planungsgarantie zu Grunde gelegt.

Wie bisher werden bei der Endabrechnung I auf Einrichtungsebene die Kindpauschalen des Leistungsbescheides an den Träger sowie die gespeicherten Monatsdaten dargestellt. Im Reiter „Abrechnung“ werden dann die dem Träger mit dem letzten Leistungsbescheid bewilligten Mittel (entweder auf der Grundlage der Kindpauschalen oder auf der Grundlage der Planungsgarantie) und die sich aus der tatsächlichen Belegung ergebenden Mittel sowie die Summe der Planungsgarantie aufgeführt.

Systemseitig wird geprüft, ob die endgültige Zahlung auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung oder der Planungsgarantie erfolgt. Unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Mittel wird so die Abweichung (Nach-/Überzahlung) errechnet.

In den Fällen, in denen die **Planungsgarantie keine** Anwendung findet (§ 21e Abs. 3 S. 1-3 KiBiz), ist darauf zu achten, dass bei der Checkbox im Reiter „Abrechnung“ der Endabrechnung I **kein** Haken gesetzt ist. In diesen Fällen wird der endgültige Zuschuss dann auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung berechnet. Die Voreinstellung der Checkbox „Planungsgarantie“ erfolgt entsprechend der Angabe im Zuschussantrag und kann im Rahmen der Endabrechnung bei Bedarf geändert werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Belegung aus den in KiBiz.web gespeicherten Monatsdaten ergibt. Ich bitte daher darauf zu achten, dass die Monatsdaten entsprechend der aktuellen Kinddaten korrekt abgespeichert sind (insbesondere auch hinsichtlich der Kinder mit Behinderung/en), damit für die Einrichtung auch die „Summe Kindpauschalen aus der tatsächlichen Belegung“ in KiBiz.web richtig ermittelt werden kann.

B Endabrechnung II (übrige Fördertatbestände)

Der Fördertatbestand „Zuschuss soziale Brennpunkte“ ist entfallen.

Für die übrigen Fördertatbestände wurden zwei neue Spalten eingefügt:

Bereits im Rahmen der Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz gemeldete und vom Landesjugendamt verrechnete Mittel sind mit dem 100%-Betrag in der entsprechenden Spalte zu erfassen, damit die Rückforderungsansprüche im Rahmen der Endabrechnung korrekt berechnet werden. Der sich ergebende Landesanteil wird automatisiert errechnet und angezeigt.

C Übersicht/Freigabe (Nicht weitergeleitete Kindpauschalen)

Nicht weitergeleitete und **nicht** nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz bereits gemeldete und verrechnete Kindpauschalen sind einrichtungsbezogen zu ermitteln und im Reiter „Übersicht/Freigabe“ für die entsprechende Einrichtung aufgeteilt nach U3- und Ü3-Kindpauschalen anzugeben. Dies betrifft sowohl die zum 15.03. gemeldeten Kindpauschalen als auch im Laufe des Kindergartenjahres nachgemeldete Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung.

Sofern für eine Einrichtung im Zuschussantrag zum 15.03. sowie im Rahmen der Endabrechnung die Planungsgarantie greift und Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung nachgemeldet wurden, die Bewilligungssumme insgesamt aber innerhalb der Planungsgarantie liegt, ergeben sich Rückforderungsansprüche des Landes (in Höhe der nachgemeldeten und seitens des Landes geleisteten Kindpauschalen, bzw. je nach Konstellation in Höhe eines Teils der nachgemeldeten Kindpauschalen).

Diese Rückforderungsansprüche sind einrichtungsbezogen zu ermitteln und anzugeben.

Nicht in Betrieb gegangene Einrichtungen

Ein Häkchen bei der entsprechenden Checkbox ist nur dann zu setzen, wenn die für diese Einrichtung beantragten Kindpauschalen nicht bereits nach § 4 Abs. 6 DVO zurückgegeben worden sind. Sofern bereits eine Teilrückgabe der Mittel erfolgt ist, sind die noch nicht zurückgegebenen Kindpauschalen als Rückforderungsanspruch in der „Übersicht/Freigabe“, differenziert nach U3- und Ü3-Kindpauschale, einzutragen.

II Endabrechnung auf Jugendamtsebene

A Endabrechnung I (Kindpauschalen)

Um Nachzahlungsansprüche des Jugendamtes oder Rückforderungsansprüche des Landes im Rahmen der Endabrechnung I festzustellen, erfolgt systemseitig ein Abgleich zwischen den dem Jugendamt bereits bewilligten Kindpauschalen und den Mitteln, die das Jugendamt aufgrund der für die Einrichtungen durchgeführten Endabrechnungen benötigt.

Für diesen Abgleich werden trägergruppenbezogen die Kindpauschalen, die das Landesjugendamt dem Jugendamt mit seinem letzten Leistungsbescheid bewilligt hat, ermittelt. Die bereits von den Jugendämtern nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz gemeldeten und verrechneten, nicht an die Träger bewilligten Kindpauschalen sind damit bereits berücksichtigt. Sofern das Jugendamt bei der Endabrechnung weitere Rückforderungsansprüche des Landes erfasst hat, werden diese noch mindernd berücksichtigt.

Die so ermittelte Summe wird der Summe der Landesmittel an Kindpauschalen gegenübergestellt, die sich aus allen Feststellungen der einrichtungsbezogenen Endabrechnung I ergibt, sodass eine Nach- oder Überzahlung errechnet wird.

Im Reiter „Übersicht Einrichtungen“ wird wie gewohnt das Ergebnis der Endabrechnung der Kindpauschalen pro Einrichtung aufgeführt.

Die Gesamtsumme der festgestellten Abweichungen (Nach- /Überzahlungen) mit dem entsprechenden Landesanteil kann dabei von der berechneten Nach- oder Überzahlung auf Jugendamts-ebene abweichen.

Dies ist darin begründet, dass das Landesjugendamt in den Fällen der Planungsgarantie zunächst Mittel entsprechend der Planungsgarantie zum Stichtag 15.03. leistet. Mit der Feststellung der Endabrechnung des Vorjahres (2014/2015) wurde die „endgültige“ Planungsgarantie für das KGJ

2015/2016 berechnet, die dann – soweit zutreffend – auch bereits eine Änderung des einrichtungsbezogenen Leistungsbescheides des Jugendamtes nach sich gezogen hat. Diese Veränderungen werden seitens des Landesjugendamtes nun im Rahmen dieser Endabrechnung mitberücksichtigt.

B Endabrechnung II

1. übrige Fördertatbestände

Der Fördertatbestand „Zuschuss soziale Brennpunkte“ ist hier ebenfalls entfallen.

Für die übrigen Fördertatbestände wurden analog der Endabrechnung auf Einrichtungsebene zwei neue Spalten eingefügt, in denen die auf Einrichtungsebene erfassten, bereits im Rahmen der Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz vom Landesjugendamt verrechneten, Mittel angezeigt werden.

2. Abrechnung der Kindpauschalen EA II/Übersicht

Die bereits einrichtungsbezogen erfassten Rückforderungsansprüche aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen werden im Reiter „Übersicht“ wie gewohnt noch einmal angezeigt.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Rückforderungsansprüche, die Sie nicht einrichtungsbezogen angeben können, in aggregierter Form – aufgeteilt nach Trägergruppen – zu erfassen („Abrechnung der Kindpauschalen EA II (aggregierte Erfassung)“). Das Erfassungsformular ist identisch mit der bekannten Meldung nach § 4 Abs. 6 DVO KiBiz.

Damit die aggregiert erfassten Rückforderungsansprüche aus nicht weiterbewilligten Kindpauschalen auch im Rahmen der Berechnung von Nach- /Rückforderungsansprüchen bei der Endabrechnung I berücksichtigt werden, **ist es zwingend erforderlich, auf Jugendamtsebene zunächst die Übersicht der Endabrechnung II zu speichern und danach die Endabrechnung I ebenfalls zu speichern.** Eine Freigabe der Jugendamts-Endabrechnung im Reiter „Übersicht/Freigabe“ ist andernfalls nicht möglich.

Hinsichtlich der Abrechnung der Kindertagespflege sowie der Auswirkungen der Feststellung der Endabrechnung auf die Leistungsbescheide für die Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2016/2017 (Berechnung der Planungsgarantie) verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 30/2015 vom 27.08.2015.

Vor dem Hintergrund der späten Bereitstellung des Moduls „Endabrechnung“ in KiBiz.web ist die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2015/2016 **bis zum 15.02.2017** vorzunehmen. Neben der Freigabe in KiBiz.web ist die Vorlage einer schriftlichen Meldung an das Landesjugendamt erforderlich.

Diese Meldung (zwei Seiten sowie eine siebenseitige Anlage) wird automatisch nach der endgültigen Freigabe der Endabrechnung erzeugt. Ich bitte Sie, diese Meldung auszudrucken und mir rechtsverbindlich unterschrieben auf dem Postweg bzw. per Fax (0251 591-5954) zu übersenden.

Das aktualisierte Handbuch finden Sie wie gewohnt auf der Startseite von KiBiz.web.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung:

Jugendamts- Nummer	Ansprechpartnerin	Telefon 0251/591-	E-Mail
000-044	Raphaela Eilting	3195	raphaela.eilting@lwl.org
051-151	Renate Wallbaum	4519	renate.wallbaum@lwl.org
160-218	Silvia Dutschke	3649	silvia.dutschke@lwl.org
220-277	Susanne Schmidt	4042	susanne.schmidt@lwl.org

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner